

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
31.05.2023	BA-632.6	Bauamt Betina Ritzal Tel.: 07157 1293-29	TA 13.06.2023	öffentlich	SV/124/2023

Befreiungsantrag;

hier: Errichtung eines Sichtschutzzauns, Berliner Straße 35, Flst.-Nr. 8048/1

Anlagen

1. Lageplanskizze
2. Ansicht Ostseite

I. Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. §§ 31 und 36 BauGB entsprechend den Eintragungen in der Lageplanskizze vom 15.05.2023 und den Bauskizzen (ohne Datum) unter der Maßgabe einer maximalen Anlagenhöhe von 1,50m mit vorgelagerter Begrünung erteilt.

II. Vorberatung

= ohne Vorberatung

= Vorberatung im VA

= Vorberatung im TA

III. Finanzielle Auswirkungen

keine finanziellen Auswirkungen

IV. Sachverhalt

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Sichtschutzzauns mit einer Höhe über 120 cm mit vorgelagerter Begrünung auf dem Grundstück Berliner Straße 35, Flst.-Nr. 8048/1.

Das Vorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Lempenweg“.

Folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor:

- Geplanter Sichtschutz ist > 1,20m Höhe und kein Drahtgeflecht

Nach Ziffer 2.3 c) des Bebauungsplans sind als Einfriedung nur Hecken aus heimischen Gehölzen bis ca. 1,50m oder Zäune bis ca. 1,20m Höhe aus Drahtgeflecht zulässig. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. Sie dürfen nur aus Sträuchern, Hecken oder als künstliche Einfriedung hergestellt werden, wenn gleich hohe Hecken vorgepflanzt werden.

Bei diesem Vorhaben ist eine Sichtschutzwand mit Gartentor geplant, welche auf einer Länge von rund 18m entlang des öffentlichen Fußweges errichtet werden soll. Die Höhe des Sichtschutzzauns

soll zwischen 1,63m und 1,85m und die Höhe des Gartentors zwischen 1,85m und 1,98m betragen. Laut Antragsunterlagen soll die Sichtschutzwand mit Dekorelementen ausgestaltet und mit vorgelagter Begrünung ergänzt werden.

Um eine gewisse Offenheit und Großzügigkeit des öffentlichen Fußweges zwischen den Grundstücken Berliner Straße 35 und 37 zu bewahren, sollte die Einfriedung nicht höher als 1,50m errichtet werden.

Die Stadtverwaltung kann sich die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorstellen, wenn die Höhe der baulichen Anlage auf maximal 1,50m entlang des öffentlichen Fußweges begrenzt wird. Die Ausgestaltung mit Dekorelementen und einer vorgelagerten Begrünung wird befürwortet.

V. Weitere Vorgehensweise

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sind die Bauunterlagen zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung an das Landratsamt Böblingen weiterzuleiten.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--